

1.3. Litt die betreffende Person zum Zeitpunkt des Gutachtens an einer Geistesstörung, die ihr Urteilsvermögen oder die Kontrolle ihrer Handlungen ausgesetzt oder ernsthaft beeinträchtigt hat?

2. Gibt es möglicherweise einen Kausalzusammenhang zwischen der Geistesstörung und dem Tatbestand?

3. Besteht infolge der Geistesstörung, gegebenenfalls in Zusammenhang mit anderen Risikofaktoren, die Gefahr, dass die betreffende Person erneut Straftaten, wie in Artikel 9 § 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2014 über die Internierung erwähnt, begeht?

4. Auf welche Weise kann die betreffende Person gegebenenfalls behandelt, begleitet und gepflegt werden im Hinblick auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft?

5. Ist es in dem Fall, wo der Straftatvorwurf Taten betrifft, die in den Artikeln 371/1 bis 378 des Strafgesetzbuches oder in den Artikeln 379 bis 387 desselben Gesetzbuches erwähnt sind, und diese Taten an Minderjährigen oder mit ihrer Beteiligung begangen wurden, notwendig, eine Begleitung oder eine Fachbehandlung aufzuerlegen?

"Ich schwöre, dass ich den mir erteilten Auftrag auf Ehre und Gewissen, genau und ehrlich erfüllt habe."

[Ort, TT/MM/JJJJ]

[Unterschrift

des/der Sachverständigen]



SERVICE PUBLIC FEDERAL JUSTICE

[C – 2019/42712]

28 NOVEMBRE 2018. — Arrêté royal portant exécution de l'article 495 alinéa 3 du Code judiciaire. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 28 novembre 2018 portant exécution de l'article 495 alinéa 3 du Code judiciaire (*Moniteur belge* du 6 décembre 2018).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST JUSTITIE

[C – 2019/42712]

28 NOVEMBER 2018. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 495, derde lid van het Gerechtelijk Wetboek. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 28 november 2018 tot uitvoering van artikel 495, derde lid van het Gerechtelijk Wetboek (*Belgisch Staatsblad* van 6 december 2018).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

[C – 2019/42712]

28. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 495 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches  
Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 28. November 2018 zur Ausführung von Artikel 495 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**28. NOVEMBER 2018 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 495 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gerichtsgesetzbuches, des Artikels 495 Absatz 3, eingefügt durch das Gesetz vom 21. November 2016 über bestimmte Rechte von Personen, die vernommen werden;

Aufgrund der Artikel 121 bis 124 des Gesetzes vom 22. Mai 2003 zur Organisation des Haushaltsplans und der Buchführung des Föderalstaates;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über die öffentlichen Aufträge;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 25. Juli 2018;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. September 2018;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 64.352/1 des Staatsrates vom 7. November 2018, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Auf Vorschlag des Ministers der Justiz

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

**TITEL 1 — Definition**

**Artikel 1** - Der in Artikel 495 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte "Salduz"-Bereitschaftsdienst wird als ein Dienst definiert, der es ermöglicht, so schnell wie möglich, und zwar innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist von höchstens zwei Stunden, einen Rechtsanwalt zu kontaktieren, der auf der Grundlage eines zwischen den Akteuren vereinbarten Verfahrensschemas die Beratung und den Beistand des Beschuldigten, dem die Freiheit entzogen wurde, übernimmt, wie in Artikel 2bis § 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Untersuchungshaft beschrieben.

**Art. 2** - Der Bereitschaftsdienst wird so organisiert, dass die Kontaktaufnahme so automatisiert und schnell wie möglich anhand moderner Kommunikationsmittel erfolgt, wobei ein Callcenter für Störungen und technische Probleme verfügbar bleibt.

Die Anwendung speichert die verschiedenen Kontaktaufnahmen der Nutzer (Untersuchungsrichter, Polizeidienste oder andere Strafverfolgungsbehörden und Rechtsanwälte) und ermöglicht es, die von den Akteuren gewünschten (gegebenenfalls anonymisierten) statistischen Daten abzufragen.

Unter Berücksichtigung der Vertraulichkeit der Informationen wird die Anwendung auf einem in Belgien gelegenen getrennten Server gehostet, der nach den aktuellen Standards gesichert ist, und wird das Callcenter seine Tätigkeit ebenfalls von Belgien aus ausüben.

**Art. 3** - Die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden richten den "Salduz-Bereitschaftsdienst" ein und unterstützen ihn gemäß den Gesetzesbestimmungen und wie im Verfahrensschema beschrieben, das sowohl die Weise der Kontaktaufnahme mit dem "Salduz-Bereitschaftsdienst" als auch die Arbeitsweise des "Salduz-Bereitschaftsdienstes" selbst beschreibt.

Änderungen am Verfahrensschema, die Auswirkungen auf die Arbeitsweise der anderen Akteure (Rechtsanwaltschaft, Polizei, Untersuchungsrichter, Staatsanwaltschaft) haben können, dürfen nur in Absprache mit diesen Akteuren vorgenommen werden.

Änderungen, die ausschließlich die interne Arbeitsweise eines einzigen Akteurs betreffen, müssen mitgeteilt werden.

**TITEL 2 — Bedingungen für die Gewährung einer jährlichen Zulage**

**Art. 4** - Gemäß Artikel 495 des Gerichtsgesetzbuches wird eine jährliche Zulage in Form eines Zuschusses zu Lasten von Abschnitt 12 des allgemeinen Ausgabenhaushaltsplans vorgesehen für die Betriebskosten, die für die Verwirklichung des in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses erwähnten Bereitschaftsdienstes notwendig sind. Zu diesem Zweck reichen die Kammern beim Minister der Justiz gemeinsam einen Bezuschussungsantrag ein.

**Art. 5** - Bei der Einreichung der Bezuschussungsanträge durch die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden müssen, zur Vermeidung der Unzulässigkeit, die spezifischen Einreichungsverfahren eingehalten werden und muss sich auf ein vom Führungsdienst Haushalt und Geschäftsführungskontrolle des FÖD Justiz erstelltes Muster gestützt werden.

**Art. 6** - § 1 - Der Zuschuss wird im Februar jeden Jahres auf der Grundlage eines von den in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden gemeinsam erstellten Haushaltsvoranschlags und eines gemeinsamen Berichts über die Tätigkeiten des vorhergehenden Jahres für das darauf folgende Jahr beantragt.

§ 2 - Die im Haushaltsvoranschlag erwähnten Betriebskosten umfassen die wiederkehrenden Funktions- und Personalkosten, die für die Erfüllung des in Artikel 1 des vorliegenden Erlasses vorgesehenen Auftrags notwendig sind.

§ 3 - Die Betriebskosten können außerdem neue Initiativen umfassen, die die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden gemeinsam für zweckmäßig erachten. Diese neuen Initiativen können mit Personal-, Funktions- oder Investitionsausgaben verbunden sein.

§ 4 - Der Haushaltsvoranschlag für das Jahr X und der gemeinsame Tätigkeitsbericht für das Jahr X-1 müssen dem Minister der Justiz für den 28. Februar des Jahres X zugesandt werden.

**Art. 7** - Der Minister der Justiz oder sein Beauftragter analysiert die Anträge, entscheidet über die zu gewährenden Haushaltsmittel und verteilt sie auf die in Artikel 6 § 2 erwähnten Betriebskosten und die in Artikel 6 § 3 erwähnten neuen Initiativen.

**TITEL 3 — Verwaltung der Zulage**

**Art. 8** - Die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden sind gemeinsam und gesamtschuldnerisch für die Nutzung des vom Minister der Justiz gewährten Zuschusses verantwortlich und verpflichten sich dazu, ihn "mit der Sorgfalt eines guten Familienvaters" und gemäß den auf föderale Zuschüsse anwendbaren Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen zu verwalten.

Die Nutzung des Zuschusses unterliegt den in den Artikeln 6 und 7 festgelegten Grundsätzen der Zuschussfähigkeit und der Zweckmäßigkeit der Ausgaben.

**Art. 9** - Der Zuschuss wird in Form eines gemäß Artikel 7 des vorliegenden Erlasses berechneten jährlichen Gesamtbetrags gewährt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrags kann mit vorheriger Zustimmung des Ministers der Justiz oder seines Beauftragten eine Übertragung der gewährten Summen zwischen den Kosten vorgenommen werden.

**Art. 10** - Nur die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember des betreffenden Jahres getätigten Ausgaben werden bei den Jahresabrechnungen berücksichtigt.

**Art. 11** - § 1 - Der Jahresbetrag des gewährten Zuschusses kann nicht um die verfügbaren Restbeträge erhöht werden, die anlässlich der vom Führungsdienst Haushalt und Geschäftsführungskontrolle des FÖD Justiz erstellten Jahresabrechnungen festgestellt werden.

§ 2 - Der am 31. Dezember des betreffenden Jahres nicht verwendete Betrag ist definitiv verloren.

#### TITEL 4 — *Auszahlungsmodalitäten*

**Art. 12** - § 1 - Unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt die Auszahlung des Zuschusses nach einem System "rückforderbarer Vorschuss/Restbetrag". Der Prozentsatz dieser Vorschüsse wird auf Jahresbasis berechnet.

§ 2 - Der Vorschuss des Zuschusses wird auf 70 Prozent des Betrags der jährlichen Zulage festgelegt. Die Auszahlung des Vorschusses erfolgt jährlich, spätestens am 30. Juni jeden Jahres, auf der Grundlage eines Königlichen Bezuschussungserlasses und sofern der Minister der Justiz oder sein Beauftragter die Rechnungen des vorhergehenden Jahres gebilligt hat.

§ 3 - Der Restbetrag des Zuschusses wird den in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden ausgezahlt, nachdem der Minister der Justiz oder sein Beauftragter die in Artikel 13 erwähnte Abrechnung kontrolliert hat und der Betrag der zuschussfähigen Kosten auf der Grundlage einer Forderungsanmeldung, die spätestens am 15. März jeden Jahres von den in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden erstellt wird, gebilligt worden ist.

#### TITEL 5 — *Kontrollmechanismen*

**Art. 13** - § 1 - Die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden rechtfertigen ihre Ausgaben durch Vorlage einer Finanzakte in Bezug auf den jährlichen Zuschuss.

§ 2 - Die Akte umfasst eine vollständige Abrechnung mit den zuschussfähigen Ausgaben, die pro Ausgabenposten aufgeführt sind und denen jegliche Rechtfertigungsbelege, Belege und Zahlungsnachweise in Bezug auf die angegebenen Tätigkeiten beigefügt sind.

Jeder aufgeführten Ausgabe muss ein Rechtfertigungsbeleg und ein Zahlungsnachweis beigefügt sein.

**Art. 14** - Die Originale werden für eine Dauer von zehn Jahren aufbewahrt.

**Art. 15** - § 1 - Der Minister der Justiz oder sein Beauftragter kontrolliert alle Bestandteile der in Artikel 13 des vorliegenden Erlasses erwähnten Finanzakte.

§ 2 - Die Kontrolle betrifft:

1. die Zulässigkeit der eingereichten Belege.

Ein Beleg gilt als zulässig, wenn die in Artikel 16 des vorliegenden Erlasses aufgeführten Bedingungen eingehalten werden,

2. die Einhaltung der im vorliegenden Erlass festgelegten Bedingungen.

§ 3 - Der Minister der Justiz oder sein Beauftragter kann Zusatzinformationen anfordern. Werden die angeforderten Zusatzinformationen nicht übermittelt, kann dies zu einer Ablehnung der betreffenden Ausgaben führen.

**Art. 16** - Die Auszahlungen werden unterbrochen:

1. wenn festgestellt wird, dass die allgemeinen Verpflichtungen und/oder die Bedingungen für die Gewährung des Zuschusses nicht eingehalten werden,

2. wenn festgestellt wird, dass der gesamte Auftrag oder ein Teil davon nicht ausgeführt wird.

**Art. 17** - Die Auszahlung der Zuschüsse wird ausgesetzt, solange die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden die erforderlichen Nachweise für früher erhaltene ähnliche Zuschüsse nicht vorgelegt haben.

**Art. 18** - Nicht belegte unrechtmäßig gezahlte Beträge, die bei der Kontrolle der Ausgaben festgestellt werden, werden zurückgefordert.

#### TITEL 6 — *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

**Art. 19** - Für den Haushalt 2018 müssen die in Artikel 488 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Behörden die Rechtfertigungsbelege, Belege und Zahlungsnachweise in Bezug auf die tatsächlichen und vorfinanzierten Ausgaben von 2018 bei Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses vorlegen.

Dieselben Behörden legen einen Haushaltsvoranschlag für die Ausgaben vor, die ab Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses bis zum 31. Dezember 2018 zu tätigen sind.

**Art. 20** - Vorliegender Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

**Art. 21** - Der Minister der Justiz ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 28. November 2018

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS